

Informationen zum aktuellen Stand der Sachkundeprüfung gem. § 34a GewO

Für die Lizenzinhaber des Lehrpakets Sachkundeprüfung
Stand: November 2025

Am 1. Juli 2025 wurde bei der Sachkundeprüfung eine Änderung eingeführt.

Wichtigste neue Regel: Früher musste exakt alles Richtige angekreuzt und alles Falsche nicht angekreuzt werden, damit die Aufgabe als richtig gewertet wurde. Jetzt sollte eine richtige Antwort einen Punkt bringen, auch dann, wenn eine zweite richtige Antwort übersehen wurde oder neben der richtigen auch eine falsche Antwort angekreuzt wurde.

Schnell stellte sich heraus, dass dadurch die schriftliche Prüfung zu leicht geworden war. Sehr hohe Bestehensquoten, aber dann ein Desaster in der mündlichen Prüfung. Und die Frage war kurzzeitig ungeklärt, ob auch jemand zwei Punkte für zwei richtige Antworten bekommen musste, wenn er mehr als zwei Antworten ankreuzte oder anklickte.

In der Folgezeit herrschte vielfach Unsicherheit darüber, wie dieser Zustand korrigiert werden sollte.

Wir geben Ihnen mit dieser Information den Stand der Dinge an die Hand. Sollten wir von weiteren Änderungen erfahren, werden wir Sie ebenfalls wieder unterrichten:

Wenn Ihre Kursteilnehmer mit dem empfohlenen „Leitfaden Sachkundeprüfung“ aus dem SecuMedia Verlag lernen, finden sie in ihren Lehrbüchern seit einiger Zeit ein Einlageblatt mit den wichtigsten Neuerungen vor.

Dieses Einlageblatt geben wir Ihnen auf der nächsten Seite dieser Information ebenfalls an die Hand. So können Sie auf das Wissen Ihrer Kursteilnehmer Bezug nehmen.

Stets gern für Sie an Ball:

Joachim M. Weger und Astrid Jung

1. Sachkundeprüfung

Bitte beachten Sie statt der Seite 14 des vorliegenden Lehrbuchs* diese neue Seite 14. Hintergrund: Seit 1. Juli 2025 wird bei der schriftlichen Prüfung anders gewertet als früher.

* Überarbeitetes Einlageblatt (November 2025) zum Leitfaden Sachkundeprüfung – Rechtliche Grundlagen, Version 16.0, Stand: 1.9.2024 SecuMedia Verlags-GmbH, 55205 Ingelheim

Wiederholungsmöglichkeit

Die Prüfungen dürfen wiederholt werden. Nach bestandener schriftlicher Prüfung kann auch nur die nicht bestandene mündliche Prüfung wiederholt werden.

Die Industrie- und Handelskammer stellt eine Bescheinigung aus, wenn die geprüfte Person die Prüfung erfolgreich abgelegt hat. Einzelheiten des Prüfungsverfahrens erlässt die Kammer in Satzungsform.

Schriftliche Prüfung

Bei der schriftlichen Prüfung gelten folgende bundeseinheitlichen Vorgaben:

Einheitliche Vorgaben für schriftliche Prüfung

- Die Aufgaben werden von einem Fachgremium erstellt. Der jeweilige Aufgabensatz wird kurzfristig der prüfenden Industrie- und Handelskammer überstellt.
- Die Prüfungsaufgaben sind in neun Sachgebiete aufgeteilt.
- Die Prüfung wird zum Teil nach dem „Multiple-Choice-System“ (MC=zwei der vorgegebenen Antworten sind richtig), zum Teil nach dem „Single-Choice-System“ (SC=nur eine der vorgegebenen Antworten ist richtig) durchgeführt.
- Zu jeder Frage sind mehrere Antwortmöglichkeiten vorgegeben.
- **Die Antworten sind nur durch Ankreuzen auf den Auswertebögen bzw. bei digitaler Prüfung durch Anklicken der richtigen Antworten einzutragen.**
- Bei den Fragen ist zu erkennen, ob es sich um SC oder MC handelt. Bei SC ist nur eine Antwortmöglichkeit richtig und wird mit einem Punkt bewertet. Bei MC sind zwei Antworten richtig. Es sind also zwei Punkte möglich. Wenn nur eine der beiden Antworten richtig ist, ist zumindest ein Punkt erreicht. Werden aber mehr Antworten angekreuzt als richtige Antworten möglich sind, ist die ganze Frage falsch beantwortet. Bei der digitalen Prüfung können bei MC mehrere „Checkboxes“ (☐) , bei SC nur ein „Radiobutton“ (☐) angeklickt werden. Bei SC ist also in der digitalen Prüfung technisch nur eine Antwort möglich.
- Die Aufgaben sind mit Bezug auf das jeweilige Sachgebiet zu lösen.
- Die Prüfung besteht aus 82 Fragen, für die 120 Punkte erzielt werden können. Die Prüfung ist bestanden, wenn 60 Punkte (50%) oder mehr erzielt werden.
- Die Bearbeitungszeit beträgt maximal 120 Minuten.

Einheitliche Vorgaben für mündliche Prüfung

Mündliche Prüfung

Bei der mündlichen Prüfung gelten folgende bundeseinheitlichen Vorgaben:

- In der mündlichen Prüfung können gleichzeitig bis zu fünf Teilnehmer geprüft werden; sie soll für jeden Teilnehmer etwa 15 Minuten dauern.
- Der Schwerpunkt ist – wie schon erwähnt – gesetzlich geregelt.